



TIWAG Home Charging Operating System Antrag 2017/2018

Ihr Ansprechpartner: Service Center
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
Telefon: 0800 818 819
Fax: +43 (0)50607-27050
E-Mail: sc@tiwag.at
Internet: www.tiwag.at

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (i.d.F. kurz „TIWAG“) stellt am nachfolgend angeführten Stellplatz des Kunden ein abrechnungsfähiges AC-Ladesystem für Elektrofahrzeuge nach TIWAG-Spezifikation zur Verfügung. Mit diesem Formular beantragen Sie die Installation und den Betrieb eines AC-Ladesystems für E-Fahrzeuge gemäß den in der beiliegenden TIWAG Home Charging Operating System Vereinbarung angeführten Bedingungen. Voraussetzung für das Zustandekommen der TIWAG Home Charging Operating System Vereinbarung ist ein aufrechter TIWAG-Mobilitätsvertrag des Kunden (Registrierung als TIWAG-Mobilitätskunde) sowie die Bereitstellung der für die Installation eines Ladesystems entsprechenden technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Antragssteller oder Dritte (z.B. Immobilienverwalter).

Daten des Kunden / Beschreibung des Vorhabens

(Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und unterschreiben Sie im dafür vorgesehenen Feld.)

Kundendaten	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Titel, Familien- und Vorname / Firmenwortlaut:		
	Kundennummer bei TIWAG:		Geburtsdatum / Firmenbuchnummer:	UID-Nummer (nur bei Unternehmen):
	Telefon (tagsüber):		Fax:	E-Mail:
	Postleitzahl:	Ort:	Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür / Top:	

Objekt (Immobilie), Installationsort und Ladesystem	Objektbezeichnung (falls vorhanden):		
	Postleitzahl:	Ort:	Straße, Hausnummer:
	Stellplatz-Nummer oder eindeutige Bezeichnung des Parkplatzes:		
	Angaben zum Installationsort: <input type="checkbox"/> Garage (Tief- oder Hochgarage) <input type="checkbox"/> Freiluftinstallation mit Überdachung <input type="checkbox"/> Freiluftinstallation ohne Überdachung		
	Angaben zum Ladesystem: <input type="checkbox"/> Wallbox <input type="checkbox"/> Ladestation		Gewünschte Anschlussleistung: <input type="checkbox"/> 3,7 kW AC; Grundgebühr € 24,90 / Monat <input type="checkbox"/> 11 kW AC; Grundgebühr € 29,90 / Monat

Projekt- ansprechpartner	Projektansprechpartner beim Kunden (Titel, Vor- und Familienname):		
	Postleitzahl:	Ort:	Straße, Hausnummer, Stiege, Stock, Tür / Top:
	Telefon (tagsüber):	Fax:	E-Mail:

Einverständnis- erklärung	Die beiliegende „TIWAG Home Charging Operating System Vereinbarung“ ist Bestandteil dieses Antrags und wird mit Unterzeichnung des Antrags vom Kunden vollinhaltlich akzeptiert.		
	Ort	Datum	Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung des Kunden (Antragstellers)



TIWAG Home Charging Operating System Vereinbarung

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Installation (samt den hierfür notwendigen Elektroarbeiten) und der Betrieb eines AC-Ladesystems mit einem Ladepunkt für Elektrofahrzeuge am benannten Stellplatz des Kunden durch die TIWAG. TIWAG ist berechtigt, die Installationsarbeiten auf ein anderes befugtes Elekrounternehmen zu übertragen. TIWAG übernimmt zusätzlich auch das Abrechnungs- und Energiedatenmanagement. Als Identifikationsmedien bzw. zur Freischaltung der Ladesysteme sind RFID/NFC-Karten oder die E-Mobility App der TIWAG vorgesehen. Der Kunde ist berechtigt, gegen Leistung des vereinbarten Entgelts gemäß Punkt 2 an den Ladesystemen elektrischen Strom zu beziehen. Voraussetzung für die TIWAG Home Charging Operating System Vereinbarung ist ein aufrechter TIWAG-Mobilitätsvertrag des Kunden (Registrierung als TIWAG-Mobilitätskunde in der E-Mobility App der TIWAG). Die Verrechnung des Strombezuges erfolgt gemäß den Bedingungen des TIWAG-Mobilitätsvertrages.

Es gelten jedenfalls die folgenden Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung:

- Der Kunde ist Eigentümer des Stellplatzes oder verfügt über ein uneingeschränktes Nutzungsrecht und ist zur Bestellung eines AC Ladesystems am Stellplatz berechtigt
- Es besteht ein aufrechter TIWAG-Mobilitätsvertrag des Kunden mit der TIWAG
- Pro Stellplatz wird nur ein AC-Ladesystem mit einem Ladepunkt von der TIWAG bereitgestellt.
- Die technische Ausstattung und die Layoutgestaltung des zur Verfügung gestellten AC-Ladesystems einschließlich einer allfälligen Anfahrtschutzmaßnahme werden ausschließlich von TIWAG spezifiziert.
- Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche für die Installation, den Betrieb und die Wartung des AC-Ladesystems notwendigen privatrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und keine Rechte Dritter der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen. Allenfalls ist für die Einräumung von Dienstbarkeiten oder Benützungsbewilligungen zu sorgen. Dadurch entstehende Kosten sind nicht von TIWAG zu tragen.
- Die Bereitstellung der für die Installation eines AC-Ladesystems entsprechenden technischen und rechtlichen Infrastruktur (z.B. Energie- und Datennetzanschluss, tragfähige Wand oder Fundament am Installationsort, allfällig erforderliche Einhausung und Beleuchtung, Markierungen, Beschilderungen, etc.) erfolgt durch den Antragssteller oder Dritte (z.B. Immobilienverwalter).
- Die Anschlussstelle der Ladesysteme verfügt über einen aufrechten Stromliefervertrag mit der TIWAG oder mit der Ökoenergie Tirol GmbH.
- Das AC-Ladesystem wird auf Kosten der TIWAG installiert, verbleibt im Eigentum der TIWAG und übernimmt TIWAG, ggf. gemeinsam mit einem von ihr beauftragten Service Provider, das Abrechnungs- und Energiedatenmanagement sowie die Funktionsüberwachung einschließlich der Koordinierung und Durchführung der Service-, Wartungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten auf ihre Kosten.
- Der Kunde verpflichtet sich, TIWAG zum Zwecke von Installations- und Wartungsarbeiten jederzeit unbeschränkten Zugang zum AC-Ladesystem zu gewährleisten und alle weiteren Maßnahmen zu setzen, die für die Errichtung und den Betrieb des AC-Ladesystems durch die TIWAG und die Nutzung des AC-Ladesystems durch Kunden erforderlich sind.
- Sollten Erklärungen des Kunden oder Dritter zur Installation oder dem Betrieb des Ladesystems erforderlich sein, verpflichtet sich der Kunde, diese Erklärungen abzugeben, einzuholen und falls erforderlich, der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.
- Das Ladesystem (Wallboxeinheit) verbleibt auch nach dessen Installation im Eigentum der TIWAG und wird bei Beendigung des Vertrages abgeschaltet oder demontiert.
- Sämtliche zur Errichtung und zum Betrieb des Elektroladesystems erforderlichen behördlichen Bewilligungen, mit Ausnahme der gewerberechtlichen Genehmigung der AC-Ladesysteme, sind vom Kunden oder Dritten (z.B. Immobilienverwalter) einzuholen und müssen vorliegend sein.

Die TIWAG behält sich die Ablehnung des Antrages jeweils ohne Angabe von Gründen vor. **Ein Rechtsanspruch auf einen Abschluss einer TIWAG Home Charging Operating System Vereinbarung besteht nicht.** Ein aus welchen Gründen immer zu Unrecht zur Verfügung gestelltes AC-Ladesystem kann von TIWAG jederzeit auf Kosten des Kunden deinstalliert werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn die gemäß Punkt 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erfüllt waren.

Eine Überprüfung der Anlage auf Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bedingungen kann jederzeit nach vorheriger Anmeldung durch Mitarbeiter der TIWAG oder einem von dieser beauftragten Dritten vorgenommen werden. Ändern sich die Voraussetzungen, wird der Kunde die TIWAG darüber informieren. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 3 hingewiesen. Der Kunde verpflichtet sich, die TIWAG über allfällige Änderungen der Nutzungsverhältnisse zu informieren.

2. Entgelt: Grundgebühr, Kautions, Strompreis

Das vom Kunden zu leistende Entgelt setzt sich zusammen aus einer monatlichen Grundgebühr, einer Kautions und dem verbrauchsabhängigen Strompreis pro kWh für den Bezug elektrischer Energie am Ladesystem.

- 2.1. Für den Betrieb (inkl. Abrechnung) sowie die Instandhaltung des AC-Elektroladesystems zahlt der Kunde an die TIWAG ein monatliches Entgelt (Grundgebühr) in nachfolgender Höhe, wobei die Höhe des Entgeltes von der Anschlussleistung des Ladesystems abhängig ist.

TIWAG Home Charging Operating System Entgelt (Preise inkl. 20% USt.):

Ladeleistung 3,7 kW AC: EUR 24,90 brutto / Monat

Ladeleistung 11 kW AC; EUR 29,90 brutto / Monat

- 2.2. TIWAG ist zudem berechtigt, für die Errichtung eines Ladesystems (Wallbox) eine einmalige

Kautions von EUR 200,00 brutto

für die Dauer von **24 Monaten** von den jeweiligen Wohnungseigentümern zu verlangen.

Die Kautions wird dem Kunden nach Ablauf von 24 Vertragsmonaten ab Freischaltung des Ladesystems zurückerstattet. Im Falle einer Beendigung des Vertrages vor Ablauf von 24 Vertragsmonaten ist TIWAG berechtigt, die geleistete Kautions in voller Höhe einzubehalten.

- 2.3. Die Abrechnung der am Ladesystem bezogenen elektrischen Energie erfolgt auf Basis des tatsächlich erfolgten Bezuges zu einem

Arbeitspreis von 15,00 Cent/kWh brutto

In diesem Strompreis sind die Kosten für die Energielieferung, sämtliche der TIWAG entstehenden Kosten beim Netzbetreiber und alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen weiteren Steuern, Abgaben und Zuschläge enthalten.

Die TIWAG ist berechtigt, den vereinbarten Arbeitspreis und die Preisstruktur jederzeit abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informiert die TIWAG den Kunden schriftlich. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von einem Monat folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bis dahin geltenden Preise bestehen.

- 2.4. Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug werden seitens der TIWAG 1,50 EUR pro Mahnung in Rechnung gestellt.

3. Dauer / Kündigung

Die Vereinbarung kommt dadurch zustande, dass ein vom Kunden unterzeichneter rechtsverbindlich gestellter Antrag seitens der TIWAG schriftlich angenommen wird (Vertragsabschluss). Die Vereinbarung gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer Beendigung der Vereinbarung ist TIWAG berechtigt, das im Eigentum bzw. in der Verfügungsmacht der TIWAG befindliche und dem Kunden zur Verfügung gestellte AC-Ladesystem auf ihre Kosten abzubauen. Der Kunde hat TIWAG dies zu ermöglichen.

Die TIWAG ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe die Kooperationsvereinbarung vorzeitig zum Ende eines Monats aufzulösen, insbesondere:

- wenn eine der im Punkt 1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist,
- wenn der TIWAG oder einer von TIWAG für Service- und Wartungstätigkeiten beauftragten Firma der Zugang zum AC-Ladesystem nicht ermöglicht wird,
- wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus der Vereinbarung, insbesondere die Nichtzahlung des vereinbarten Entgeltes, nicht beendet.

Im Falle einer Auflösung der Vereinbarung innerhalb der ersten 24 Monate ab Vertragsabschluss oder einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus den oben genannten, wichtigen Gründen ist TIWAG berechtigt, die Kautions gemäß Punkt 2 einzubehalten.

4. Messung

TIWAG wird das Ladesystem auf eigene Kosten mit einer privaten Zähl- und Messeinrichtung ausstatten. Die gemessenen Verbrauchswerte sind Grundlage für die Energieabrechnung durch die TIWAG.

5. Haftung

- 5.1. TIWAG haftet nicht für allfällige Unterbrechungen oder Störungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der AC-Ladesysteme. Die TIWAG wird sich bemühen, allfällige Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten so kurz wie möglich zu halten. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb des AC-Ladesystems und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Ausgenommen bei Vorsatz ist die Haftung der TIWAG mit einem Betrag von EUR 15.000,- begrenzt und für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, reine Vermögensschäden sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.

6. Informationspflichten, Datenschutz

- 6.1. Die TIWAG und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vereinbarungspflichten notwendig sind. Insbesondere wird der Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass die TIWAG alle zur Projektabwicklung und zum Betrieb des Ladesystems erforderlichen Informationen erhält und auch Änderungen unverzüglich bekannt gegeben werden.
- 6.2. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift, E-Mail-Adressen, Bankverbindung oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten der TIWAG bekannt zu geben. Eine Erklärung der TIWAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde der TIWAG eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die TIWAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.
- 6.3. Der Kunde erklärt sich bereits mit Unterzeichnung des Antrags damit einverstanden, dass die TIWAG sämtliche im Zuge der Rechtsbeziehung mit dem Kunden bekannt gegebenen Daten in Erfüllung der Vereinbarung verarbeiten und diese Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung an die zuständigen Netzbetreiber, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen übermitteln darf. Weiters erteilt der Kunde die ausdrückliche Zustimmung, dass die TIWAG berechtigt ist, diese Daten, insbesondere der Verbrauch der abgegebenen elektrischen Energie sowie Zeit und Ort des Verbrauchs zu erfassen, zu speichern, elektronisch zu be-/verarbeiten und zu verwalten.
- 6.4. Die TIWAG und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Die TIWAG ist berechtigt, das AC-Ladesystem für eigene Werbezwecke zu verwenden und medial zu veröffentlichen, insbesondere auch unter Verwendung von Bildmaterial (Fotos, Logos etc.) sowie in öffentlich zugänglichen Onlineportalen zu positionieren, zu beschreiben und zu vermarkten. Die TIWAG ist alleinig berechtigt, das AC-Ladesystem auf ihre Kosten entsprechend zu bekleben oder anderweitig für Werbezwecke auszustatten.
- 7.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass von ihm im Antrag bekannt gegebene/angeführte personenbezogene Daten von der TIWAG zum Zwecke der Abwicklung des Vertrages und für statistische Zwecke und statistische Auswertungen automationsunterstützt auf Datenträger gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde kann diese Zustimmungserklärung entweder zur Gänze oder auch nur teilweise jederzeit schriftlich gegen die TIWAG widerrufen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Datenverwendung einschließlich deren Weitergabe nach Maßgabe des § 8 DSGVO durch einen derartigen Widerruf nicht berührt wird.
- 7.3. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich festgehalten, dass im Zuge dieses Projekts Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Sinne des Anhangs I des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) gesetzt werden. Diese werden ausschließlich TIWAG angerechnet und ist TIWAG bei deren Verwertung an keine Vorgaben gebunden. Alle zum Nachweis gegenüber der NEEM erforderlichen Dokumente und Angaben müssen den Dokumentationsanforderungen gem. EEffG (§ 5 Abs. 1 Z 8, § 10 und § 27) und den dazu ergangenen Ausführungsregelungen entsprechen und werden der TIWAG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
- 7.4. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden und sind die Vertragspartner berechtigt, diese ganz oder teilweise auf Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zu übertragen.
- 7.5. Beide Vertragspartner werden sich gegenseitig über offensichtliche Störungen/Defekte/Beschädigungen des Ladesystems umgehend in Kenntnis setzen.
- 7.6. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das sachlich für Innsbruck zuständige Gericht zur Entscheidung unter Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen zur Entscheidung berufen.